



## RICHTLINIE DES DEPARTEMENTS FÜR GESUNDHEIT, SOZIALES UND KULTUR BETREFFEND DIE FINANZIERUNG DER ÖFFENTLICHEN HAND FÜR DIE ALTERS- UND PFLEGEHEIMEN (APH)

### 1. Anwendungsbereich

Die vorliegende Richtlinie findet Anwendung für alle in der kantonalen Langzeitpflegeplanung anerkannten APH des Kantons Wallis.

### 2. Gesetzliche Grundlagen

- Gesetz über die Krankenanstalten und -institutionen (GKAI) vom 13. März 2014
- Gesetz über die Langzeitpflege vom 14. September 2011
- Verordnung über die Planung und die Finanzierung der Langzeitpflege vom 15. Oktober 2014

### 3. Subventionierungsbedingungen

Die Subventionierung des Kantons untersteht den Bedingungen, die im Gesetz über die Langzeitpflege und im GKAI festgelegt sind. Es handelt sich insbesondere um die nachstehenden Bedingungen:

- nicht gewinnorientierte Tätigkeitsbereiche;
- Anerkennung in der Gesundheitsplanung des Staatsrates.

### 4. Zahlungsmodalitäten

Die den APH gewährte Finanzierung erfolgt in Akontozahlungen auf Ende jedes Quartals. Der Saldo zwischen den Akontozahlungen und dem Betrag, der vom Departement anhand der übermittelten Abrechnung des APH genehmigt worden ist, wird bezahlt oder mit den Akontozahlungen des folgenden Jahres ausgeglichen.

### 5. Subventionen

#### 5.1 Ausbildung der Praktikanten und Lehrlinge des Pflegebereichs

Eine Subvention wird für die anerkannten Praktikanten und Lehrlinge des Pflegebereichs gewährt

- Praktikanten FH Gesundheitswesen und HF
- Fachangestellte Gesundheit (EFZ FAGE)
- Assistent Gesundheit und Soziales (AGS EBA)

Es handelt sich um eine Wochenpauschale für die Praktikanten und eine Monatspauschale für die Lehrlinge. Die Pauschalen sind für alle APH identisch.

Die Pauschalen betragen:

- **Praktikanten CHF 100.-- pro Woche** Anwesenheit im APH
- **Lehrlinge CHF 400.-- pro Monat** Anwesenheit im APH

#### 5.2 Kosten, die nicht unter das KVG fallen

Der Kanton leistet einen Beitrag an die Finanzierung der Leistungen, die nicht strikte unter die KVG-Finanzierung fallen, aber auf kantonaler Ebene verlangt werden, dies insbesondere in Zusammenhang mit den Betriebsbewilligungen.

##### 5.2.1 Pflege, die nicht unter das KVG fallen

Es handelt sich um eine Pauschale von **CHF 2.-- pro Pfl egetag für die in der Planung anerkannten Betten.**

##### 5.2.2 Informationssysteme der APH (Administration und Pflege)

Es handelt sich um eine Pauschale von **CHF 1.-- pro Pfl egetag für die in der Planung anerkannten Betten.**

Diese Pauschale wird nur an diejenigen APH ausgerichtet, welche die vom Departement anerkannten Informatik-Systeme benutzen (Administration und Pflege).

## **6. Kontrollen und Sanktionen**

Die vom Kanton subventionierten APH sind der Finanzkontrolle der Dienststelle für Gesundheitswesen unterworfen. Die Finanzkontrolle der Dienststelle für Gesundheitswesen, entbindet die Rechnungsrevisoren weder von ihrem Auftrag noch von ihrer Verantwortung.

Gemäss dem GKAI unterliegen die subventionierten gemeinnützigen Krankenanstalten und –institutionen der Kontrolle durch den Kanton. Diese Kontrolle zielen insbesondere ab auf die Respektierung des Leistungsauftrages, das Budget, die Rechnung sowie die Verwendung der Subventionen.

Auf Vorschlag des Departements für Gesundheit, Soziales und Kultur werden den gemeinnützigen Krankenanstalten und –institutionen die gewährten Subventionen eingeschränkt, suspendiert oder aufgehoben, wenn die durchgeführten Kontrollen Verstösse gegen die Gesetzgebung aufzeigen.

## **7. Schlussbestimmungen**

Die vorliegenden Richtlinien treten am 1. Januar 2017 in Kraft.

Sie ersetzen die Richtlinien des Departements vom 1. Februar 2011 und heben dieselben auf.



**Esther Waeber-Kalbermatten**  
Staatsrätin